

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 62.

Freitag den 2. August

1861.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonementpreis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr., — halbjährlich 66 kr. — vierteljährlich 34 kr. — Einrückung-Gebühr: die dreifache Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1/2 kr. — Befehle Beiträge sind willkommen.

Ämtliche Anzeigen.

Oberamtsgericht Nagold. Diebstahls-Anzeige.

Am 9. d. M. wurden dem Bauern Johann Georg Fesseler von Pfondorf aus seinem Hause mehrere Manns- und Weiberhemden, zum Theil noch neu, ca. 15 Ellen gebleichte Leinwand und 1 Bierling blaues Strickgarn entwendet, was zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird.

Den 29. Juli 1861.

K. Oberamtsgericht.
Ger.-Act. Ziegler.

Nagold.

Auswanderungen.

Nach Erfüllung der verfassungsmäßigen Bedingungen sind ausgewandert:

Nach Amerika: Wilhelmine Wurster von Altenstaig Stadt; Johann Ulrich und Rosine Kentschler, Marie Rupp von Böfingen; Joh. Georg Hammer mit Ehefrau von Egenhausen; Johannes Wurster von Etmannsweiler; Joh. Peter Schoch mit 2 Kindern, Anna Rosina Walz mit 3 Kindern und Anna Catharina Walz mit 1 Kind von Fünfsbrunn; Christian Braun, Joh. Adams Sohn von Spielbera; Helena Angster von Untertalheim; Wilhelm Beck von Warth; Paul Fr. Seeger, Elisabetha Kemminger von Wildberg;

nach Baden: Johs. Schötle von Eghausen; Christine Walz mit 1 unehel. Kind von Oberschwandorf; Gg. Friedrich Walz von Schönbrunn; Jakob Friedrich Rothfuß von Warth;

nach Bayern: Jacobine Helber von Wildberg;

nach Bernburg: Bertha Hof. Emilie Reule von Simmersfeld;

nach Hessen: Friedrike Marie Alermann von Altenstaig Stadt;

nach Nassau: Louise Theurer von Bernack; Marie Hezel von Wildberg;

nach Ungarn: Marie Hornbacher von Gütlingen.

Den 24. Juli 1861.

K. Oberamt.
Bölk.

Nagold.

In dem hiesigen Stadtwald „Rohrdorfer Wäldle“ wurde in letzter Zeit eine Eiche umgefägt und einige andere kleinere Stücke Holz beschädigt.

Der Gemeinderath hat für Denjenigen, der zur Ausmittlung des Thäters behäuflich ist, neben Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. ausgesetzt.

Den 29. Juli 1861.

Gemeinderath.

21¹ Warth, Oberamts Nagold. Geld-Anzeige.

Bei der Unterzeichneten liegen 200 fl. in einem oder zwei Posten gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen bereit.

Stiftungspflege.
Walzer.

21¹ Simmersfeld, Oberamts Nagold. Geld auszuleihen.

Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen 150 fl. zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen parat.

Privat-Anzeigen.

Nagold.

TURN-VEREIN.



Nachdem in gestriger Turn-Versammlung zufolge §. 7 der Vereinsstatuten die Wahl eines neuen Ausschusses vorgenommen wurde, findet laut Turnrathsbeschluss vom 2. December 1860 nächsten Sonntag den 4. d. M., Abends 8 Uhr, im Vereinslokal (Herrn Bierbrauer Wischer) eine General-Versammlung statt, wozu sowohl die Herren Ehrenmitglieder, als Jöglinge und sonstige Personen, die sich fürs Turnen interessieren, freundlich eingeladen werden.

Gegenstand der Verhandlung bildet: Abhörnung des Cassa-Berichtes. Vorlage des Protokolls mit Bericht über verfloßenes Jahr. Uebertragung des Geschäftes an den neuen Ausschuss.

Etwaige Wünsche der Anwesenden können hier zur Kenntniß des Turnraths gebracht werden.

Zu recht zahlreicher Betheiligung ladet ein für den Turn-Verein:
J. Sterk, Sprecher.

21¹ Nagold.

Eine

Mähmaschine

nach neuester Konstruktion ist zu Jedermanns Einsicht aufgestellt bei
Schlossermeister Brezing.

Nagold. — Altenstaig.

Fracht-Fuhrwerk-Empfehlung.

Der Unterzeichnete wird vom 25. Juli an jeden Donnerstag von Nagold nach Altenstaig fahren, um Frachtstücke hin und her zu befördern, und empfiehlt sich daher einem verehrten Publikum mit dem Ver-

sprechen, alle Aufträge bestens zu besorgen. Meine Ablage in Altenstaig ist im Gasthof zur Traube, wo ich Vormittags 10 Uhr ankommen und Nachmittags 4 Uhr abgehen werde.

J. M. Luz, Fuhrmann.

Entlaufener Hund.

Ein grauer, langhaariger Bologneser Hund, Rüde, am Leib und Schweif halbgeschoren, ist bei Simmersfeld entlaufen.

Der Ueberbringer erhält eine Belohnung. Nachrichten werden erbeten an

Hirschwirth Keller
in Simmersfeld, oder
Friedr. Jac. Bäßner
in Gumpelschauer.

21¹ Ruppington,
Oberamts Herrnberg.

Most feil.

Aus Auftrag hat der Unterzeichnete 2 Eimer ausgezeichneten Most zu verkaufen. Hauptsächlich für Wirtshäuser zum Ausschank.

Andr. Berstcher,
zum Hirsch.

Wildberg.

Wein-Empfehlung.

Guten 1860r Wein, Remsthaler Gewächs, gebe ich à 2 fl. 30 kr. per Zmi ab.

Den 29. Juli 1861.

Kaufmann Schönhuth.

Nagold.

Guter

Most & Gerstewein

bei G. F. Luz.

21² Altenstaig.

Schneider-Lehrlings-Gesuch.

Der Unterzeichnete nimmt einen ordentlichen gewandten Burschen unter billigen Bedingungen in die Lehre.

Schneidermeister
Flaig.

21² Nagold.

Bei Unterzeichnetem findet ein Arbeiter Beschäftigung. Auch nehme ich einen jungen Menschen in die Lehre auf.

Christian Wolf,
Schuhmachermeister.

21¹ Oberschwandorf,
Oberamts Nagold.

Gute Hefe und Zeug ist zu haben bei

Schwanenwirth Kübler.

**Doctor
Vorhardt's**

nach wissenschaftlichen Grundsätzen überaus glücklich zusammengesezte Kräuter-
Seife nimmt, durch ihre — bis jetzt unerreichten — charakteristischen Vor-
züge unter allen vorhandenen dergleichen Fabrikaten des In- und
Auslandes, unbestritten den ersten Rang ein und eignet sich
gleichfalls mit großer Ersprißlichkeit zu Bädern jeder Art. Dr. Vorhardt's
Kräuter-Seife ist unverändert in veriegelten Original-Päckchen à 21 Kr. für Nagold
nur allein ächt zu haben in der



G. W. Zaiser'schen Buchhandlung.

Wechtes Klettenwurzelöl
mit Chinarinde von A. Osterberg in Stutt-
gart, zur Beförderung des Haarwuchses
und gegen das Ausfallen der Haare, ist
mit Gebrauchsanweisung das Fläschchen
zu 15 Kr. zu haben.

G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart. (144. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Schluß.)
Artikel 28 wird mit unbedeutender Fassungänderung nach dem Regierungs-
entwurf angenommen. Er lautet: „Außerdem sind zu augenblicklicher Auf-
fassung des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling be-
rechtigt: 1) wenn einer derselben an Krankheit leidet, die schon ein Vier-
teljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr
dauern wird; 2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder
persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem
zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder ihm gehörigen Unterricht dar-
in zu gewähren; 3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde überfie-
det. — Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufgabe oder durch den Tod
des Lehrherrn oder des Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus
einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 26) verfügte Verabschiedung des Lehr-
lings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere
Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angeblige Verschuldung des
einen oder andern Theils (Art. 23, 24) nicht vollständig erwiesen, so wird
das Lehrgeld nur insoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des
Lehrvertrags verfallen ist (Art. 21). Die Wittve des Lehrherrn, wenn sie
auch das Gewerbe des Ehemanns fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf
Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehemann geschlossenen Lehrvertrags
berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.“
Auch Art. 29 und 30 werden dem Commissionsantrage gemäß unverändert
nach dem Regierungsentwurfe angenommen, und lauten: Art. 29. „Wird
statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so
muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehr-
geldsumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden.
Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein: 1) durch Bezah-
lung der ausgedrückten Lehrgeldsumme wird der Lehrling von der Verbind-
lichkeit, den bedungenen Lehrgeldzusatz zu leisten, befreit; 2) wenn der
Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehr-
herrn nach dem Art. 23 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung
der ausgedrückten Lehrgeldsumme berechnet; 3) stirbt der Lehrherr vor be-
endeter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittve, welche das Gewerbe fort-
setzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte an-
bietet, so hat der letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der
Wittve für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 21
verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldsumme zu vergüten. Sollte
in einem der vorgenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die
verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrage nicht aus-
gedrückt sein, so ist dessen Betrag durch das Ermessen der zur Entscheidung
von Streitigkeiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrlingen
zuständigen Behörde festzustellen. Wird die Lehrzeit aus irgend einem an-
dern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden
Lehrgeldsurrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.“ Art. 30. „Wenn
ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht, so hat 1)
der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 23),
dem Lehrherrn, und umgekehrt 2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne des-
sen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 24 und 26), dem letzteren nach
Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag
eines halben Jahreslohns nicht übersteigen darf; die Bestimmungen des Art.
25 und 28 finden auch hier ihre Anwendung. Unter dem Lohn, den der
Lehrling vom Lehrherrn bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das
Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalver-
pflegung bezahlt, nicht begriffen.“ Bei Art. 31, der von der Lehrlingsprü-
fung handelt, entspinnt sich eine langdauernde Debatte, da die Commission
für die Zukunft gar keine Prüfung mehr will, also den ganzen Artikel zu
streichen beantragt, was die Kammer schließlich mit 58 gegen 15 Stimmen
zum Beschlusse erhebt. — (145. Sitzung.) Die Kammer nimmt die Einla-
dung der Kammer der Standesherrn zu einer gemeinschaftlichen Sitzung,
die morgen Mittag 12 Uhr zu Vornahme der Wahl eines Mitglieds des
Staatsgerichtshofs und eines Mitglieds der Staatsschuldencommission abge-
halten werden solle, an, und geht hierauf zur Verathung der Gewerbeord-
nung über. Die Commission beantragt, den zweiten Satz in Art. 32 des
Regierungsentwurfes zu streichen, der Abgeordnete Mittnacht aber stellt den
Antrag auf Beibehaltung desselben; der letztere jedoch wird, nachdem sich
38 Stimmen für und 38 gegen denselben ergaben, durch die Entscheidung
des Präsidenten beseitigt. Der Artikel heißt nun: „Gehilfe ist, wer einem
Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke vermiethet. Die
gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden und Gehilfen werden durch
den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag bestimmt.“ Art. 33 wird ohne
Debatte angenommen und lautet: „Der Gehilfenvertrag wird erst nach dem
Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser
Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.“ Art. 34
wird nach dem Regierungsentwurfe mit einem Zusatz der Commission an-
genommen und heißt: „Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses
wird der Gehilfenvertrag aufgelöst: Durch die zu gehöriger Zeit (Art.
35) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung; 2) durch
augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet.
Bei Auflösung des Vertrags hat der Gehilfe das Recht, von dem Gewerbe-
inhaber ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen. Art. 35 wird nach
der veränderten Fassung der Commission fast ohne Debatte angenommen
und lautet jetzt: „Die Frist für die Aufkündigung des Gehilfenvertrags be-
stimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.“ Art. 36 wird un-

verändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen und lautet hienach:
„Der Gehilfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Voranschuss an sei-
nem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschriebenen
Aufkündigung ungeachtet nicht eher austritten, als bis er die übernommene
Arbeit vollendet, oder den empfangenen Voranschuss abverdient oder ersetzt
hat.“ Zu Art. 37 beantragt der Abgeordnete Mittnacht den Satz aufzuneh-
men: Wenn der Gehilfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden
gefährdende Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht, oder in
Ziffer 4 statt ein „ähnliches“ zu setzen, ein in ähnlicher Weise, was die
Kammer genehmigt. Der Art. 27 lautet demgemäß: „Zu gleichzeitiger
Aufsagung des Vertrags ist der Gewerbeinhaber berechtigt: 1) wenn der
Gehilfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Ehrenkränkung oder
in Rücksicht auf das Gewerbe einer ählichen Nachrede sich schuldig macht; 2)
wenn er den Anweisungen, die er als Gehilfe von dem Gewerbetreibenden
erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen des-
sen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder
zu wiederholtenmalen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 41)
feuert; 3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört, oder die Sicherheit
des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansehenden
Krankheit befaßt ist; 4) wenn er eine Veruntreuung oder ein in ähnlicher
Weise dem guten Rufe nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen
läßt; wenn der Gehilfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden
gefährdende Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht; 6) wenn
unverschuldete Ereignisse den Gewerbeinhaber außer Stand setzen, dem Ge-
hilfen Arbeit zu geben.“ Ueber Art. 38 entspinnt sich eine längere Debatte,
als deren Erfolg nur wenig verändert die Annahme der Regierungsfassung
dieses Artikels sich herausstellt, der nun folgendermaßen lautet: „Der Ge-
hilfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen; wenn
der Gewerbeinhaber wesentlich die Vertragsbestimmungen oder Pflichten ge-
gen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere 1) wenn derselbe sich gegen ihn einer
strafbaren Handlung oder einer groben Unfittlichkeit schuldig macht; 2) wenn
er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert, oder nicht zu gehöriger Zeit
entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.“
Art. 39, 40 und 41 werden dem Commissionsantrage gemäß nach dem Re-
gierungsentwurfe angenommen. Sie lauten: Art. 39: „Der Gewerbe-
inhaber, der einen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkün-
digungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der
Gehilfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem
Austritt zu vergüten.“ Art. 40: „Der Gehilfe, der unberechtigter Weise
aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich
auch durch Zurückbehaltung seines Wandербuchs zur Erfüllung seiner Ver-
pflichtung, oder, insofern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatz des
dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens ange-
halten.“ Art. 41: „Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage
ausgenommen, kann der Gehilfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit
nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit
nicht entziehen. — Die Tagesstunden, während welcher der Gehilfe zu ar-
beiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem
besondern Gebrauche des betreffenden Gewerbes.“

Stuttgart, 30. Juli. In Erbach wird mit Nächstem eine
Konstrederversammlung von katholischen Geistlichen in Sachen des
Concordats stattfinden. (Stuttg. N.)

In Loßburg, OA. Freudenstadt, sind am 27. Juli zwei
Wohn-Deponiegebäude gänzlich abgedrannt, wobei der ganze
eingedrungene Futtervorrath und einige Schweine mit zu Grunde
gingen.

Vom Kniebis, 23. Juli. Die Bäder Rippoldsau, Gries-
bach und Petersthal erfreuen sich gegenwärtig einer ganz außer-
ordentlichen Frequenz. — Der Gasthof zur Linde in Freudenstadt,
dessen Zukunft seit einiger Zeit Gegenstand des eifrigsten Stadt-
gesprächs war, ist nun von der Reiseprediger Werner'schen Ge-
sellschaft um 17,000 fl. angekauft worden. Es ist beabsichtigt, in
den untern Räumen des äußerst vortheilhaft gelegenen Gebäudes
eine Art Bazar einzurichten, während der obere Theil des Hauses
„die Werner'sche Anstalt“ aufzunehmen würde. Es soll zwar eine
Wirtschaft darin fortgeführt werden, die aber nicht mehr den
Platz eines ersten Gasthauses haben kann, was ohne Zweifel
vermisset werden wird. (D. V.)

Hannover, 25. Juli. Unter den Auspicien des Grafen
Borries und Redaction des Bürgermeisters Podemann in Neu-
stadt a. N. wird demnächst eine „Zeitschrift für hannoversches Kunst-
und Gewerwesen“ erscheinen, deren Aufgabe es sein soll, die
irregaleitete (!) öffentliche Meinung von den Nachtheilen der Ge-
werbefreiheit und den Vortheilen des Kunst- und Wildenwesens zu
überzeugen.

Thüringen. Die protestantische Geistlichkeit des Herzog-
thums Gotha petitionirt aus freien Stücken um Verleihung einer
freiwilligen Presbyterial- und Synodalverfassung.



Dessau. Am 24. Juli, Morgens, ist der Bankpräsident Friedrich Louis Nulandt wegen dringenden Verdachts einer Reihe von Betrügereien im Betrage von 80,000 bis 90,000 Thalern, welche er seit dem Jahr 1850 gegen die hiesige Landesbank verübt haben soll, in Untersuchungshaft genommen worden.

(Fr. Anz.)

Ein Aufruf, den die bekanntesten Turner und Turnfreunde in Deutschland erlassen, ladet die Turner zum 10.—12. August nach Berlin ein, um das 50jährige Turnjubiläum und Jahrs Andenken zu feiern.

In Berlin, der Metropole deutscher Intelligenz, haben die Stadtbehörden eine recht hübsche Einrichtung getroffen. Aus Anlaß eines Falles, wo einem Dissidenten die Beerdigung auf einem Parochialkirchhof versagt wurde, stellte sich heraus, daß die sämtlichen Kirchhöfe in Berlin, mit Ausnahme des Armenkirchhofs, Eigenthum der Kirchengemeinden seien und diese nicht gezwungen werden können, daselbst Personen, welche nicht zur Gemeinde gehören oder aus der Kirche ausgeschieden sind, zu beerdigen. — Nun faßte der Magistrat den Beschluß, es solle ein Kirchhof ohne jeglichen confessionellen Charakter und ein besonderer Raum für die Armen errichtet werden. Wo dieselben ruhen, also Lutheraner, Reformirte, Unirte oder wer sonst am Stirb, und seiner Confession wegen vor dem Tode nicht catechisirt ward, dort wird auch den Dissidenten ein Kirchhof errichtet. Aber, damit man ganz correct verfähre und auch den reichen Dissidenten Rechnung trage, wird für eine „vollkommene Trennung des Raums zwischen Armen und Dissidenten“ gesorgt werden.

In Aachen hat ein Kriegsmann besser und christlicher gebetet und gepredigt, als der Garnisonsprediger. Es war nämlich ein Füsilier beim Scheibenschießen erschossen worden, den unglücklichen Thäter, einen Kameraden, traf nicht die geringste Schuld und er war in Verzweiflung. Dennoch donnerte der Prediger Peters am Grabe vom „sündigen Mörder“. Die Mutter, sagte er, wird rufen: Mörder, gib mir meinen Sohn wieder! Die Geschwister: Mörder, gib uns den Bruder wieder! etc. Der Unwille des Bataillons, das am Grabe stand, und des Publikums wurde immer lauter. Da trat der Commandeur Oberst v. Schlegel hervor und sprach tief bewegt: Keine Einrichtung, kein Kamerad trägt die Schuld des Unglücksfalles, der unfreiwillige Thäter ist so tief zu beklagen wie das Opfer! Kameraden! laßt uns auch für ihn beten! —

Tilsit, 23. Juli. Das „Danz. D.“ meldet: Seit einigen Tagen wir hier eine schaudererregende That erzählt. Es soll nämlich vor etwa acht Tagen im Rowohler Walde in der Nähe eines dort befindlichen Kirchhofes und dicht am Wege ein Knabe von etwa sechs bis acht Jahren an einen Baum genagelt gefunden worden sein. Quer am Baumstamm soll ein Brett genagelt gewesen sein und hat so die Form eines Kreuzes gebildet, und an diesem Brette sollen die Hände des Knaben, am Baumstamme aber die Füße angenagelt gewesen sein. Auch soll derselbe einen Messerstück in der Brust gehabt haben. Die Kleider des Kindes sind anständig gewesen.

Aus Australien ist für Garibaldi ein prachtvoller Ehrensäbel im Werthe von 300 Dollars eingetroffen und dem britischen Gesandten in Turin übersandt worden, damit er ihn weiter nach Caprera befördere.

Im Königreich Neapel nehmen die hölzernen Heiligen Partei für den verjagten König Franz. In Novara wuchs der Madonna eine mächtige Lilie, das Zeichen der Bourbonen, aus dem Kopfe, in Neapel schwigten die Christusbilder mächtige Tropfen über das sündige Volk und der Komet am Himmel prophezeit den Tod Victor Emanuels.

Neapel, 25. Juli. Der Kardinal-Erzbischof von Neapel, Monseigneur Riario Sforza, wurde wegen Betheiligung an der Verschönerung des Fürsten Montemiletto verhaftet. (Z. d. S. M.)

Neapel, 30. Juli. Es ist ungenau, daß der Cardinal-Erzbischof Riario Sforza verhaftet worden sei. Die Nachrichten in Beziehung auf Unterdrückung der Mänberbanden lauten besser. Ein Bericht des Pays, welcher vom Constitutionnel abgedruckt wird, erzählt: „Mgr. Merode, welcher sich fortwährend ungeachtet der Befehle des Cardinals Antonelli und des Papstes selbst weigerte, den päpstlichen Soldaten (welcher bekanntlich einen französischen Soldaten verwundet hatte) an die franz. Militärbehörden auszuliefern, stieß in der Aufregung in Gegenwart des Generals Goyon sehr beleidigende Worte gegen den Kaiser Napoleon aus. Goyon gebot ihm hierauf Stillschweigen und bedeutete ihm, da er

ihm seines geistlichen Standes halber zwei ihm gebührende Ohrsfeigen nicht wirklich geben könne, so gebe er sie ihm moralisch und fügte noch bei, er sei bereit, ihm Satisfaction zu geben. Merode schügte aber seinen geistlichen Stand vor und lehnte ab. Goyon hielt die Merode zugesügte Beleidigung anrecht und ließ sofort den Soldaten abholen, welcher endlich ausgeliefert worden ist. (Z. d. S. M.)

Paris, 27. Juli. Die päpstliche Allokution wurde heute bekannt; der Papst beklagt die Anerkennung des Königs Viktor Emanuel durch den Kaiser, dem er jedoch für seine militärische Unterstützung Dank weiß. Damit steht auch eine uns aus Rom gemachte Mittheilung im Einklang, daß Pius IX. einen sehr beruhigenden Brief von Ludwig Napoleon erhalten habe. Auch der General Goyon, der sehr redselig ist, hat seinen Offizieren versichert, daß der Kaiser dem Papst das Patrimonium Petri erhalten wolle. Unterdessen ist der König Victor Emanuel noch viel ungenirter in seinen Auslassungen, als der Baron Nicasoli. Wir haben mit Personen gesprochen, welche ihm vor wenigen Tagen vorgestellt wurden; er spricht von dem Marsche nach Rom und gegen Venetien, von einem zweiten Kriege gegen Oestreich wie von Dingen, die bevorstehend seien und sich von selbst verstehen. In unseren diplomatischen Kreisen ist die Meinung vorherrschend, daß der Kaiser im Lager von Chalons es versuchen wolle, dem König von Preußen das Versprechen der Neutralität im Falle eines Krieges in Italien abzulocken. (Was auch diplomatische Kreise „meinen“ mögen, der König von Preußen ist nicht der Mann, sich von Ludwig Napoleon etwas „ablocken“ zu lassen.) (S. M.)

In vielen Gegenden des türkischen Reiches sind die Heuschrecken in nie gesehener Menge erschienen, namentlich gilt dieß von Mesopotamien. Sie kommen dort in so dichter Wolke heran, daß buchstäblich die Sonne verdunkelt wird; Tags darauf ist die ganze Ernte verschwunden, und die fürchterlichen Gäfte ziehen weiter.

Der Familien-Stammbaum oder das Familien-Album.

Nachstehenden Aufsatz, der Probenummer der „Erziehung der Gegenwart“ entnommen, geben wir, um daß die darin enthaltenen herrlichen Ideen einer neuen Erziehungsmaßregel auch im Kreise unserer Leser und Leserinnen Eingang finden mögen.

„Von dem Familien-wohl hängt das Staats-wohl ab. Je mehr Tugenden die Familie in ihren einzelnen Gliedern zur Entwicklung bringt, um so reicher daran wird der Staat sein. Je mehr in der Familie der Einzelne gewöhnt ist an Recht und Gerechtigkeit, an Wahrhaftigkeit und Treue, an Zuverlässigkeit und Gradsamkeit, kurz an die Heilighaltung alles Edeln, Wahren und Guten im Menschen; um so mehr wird er auch nach Außen, in der Gesellschaft, für diese Heilighaltung einzustehen sich bereit und gedrungen fühlen.“ — Darum ist es denn die Pflicht jedes Einzelnen in seiner Familie an seiner und an des Ganzen Beredlung zu arbeiten. Darum muß Jeder mithelfen und in sich einen Theil zu der Menschheit liefern, in der und durch die die Aufgabe des Jahrhunderts gelöst werden soll. Laßt uns in jeder Familie den sittlichen Mächten wieder ein Weihaltar mit hochlodermendem Feuer errichten; laßt uns ein neues Familienband schaffen, welches aus allen schönen Tugenden gewebt ist, und die einzelnen Glieder umschlingt! —

In den großen Adels-Familien ist es der Stammbaum, welcher die Ahnen und deren Thaten aufgezehlt enthält. Den Anfang bildet gewöhnlich ein hervorragender Mann, der durch irgend eine bedeutende That sich zu besonderem Ansehen brachte. Diese Macht, dieses Ansehen, sollte sich in der Familie vererben. Jedes folgende Glied sollte sich in Hinblick auf den Familien-Stammbaum eines gleichen Ansehens befleißigen, sollte das Familien-Ansehen durch gleiche Thaten befestigen, vergrößern. Wenn sich dies Streben auch zumeist nur auf äußere Stellung und äußere Macht richtete, so hatte es doch im Wesentlichen, namentlich in Hinblick auf die Zeitverhältnisse, eine sittliche Grundlage. Denn in diesen hervorragenden Kreisen konnte und sollte ein sicherer Grad von Bildung, Ehre, Vaterlandsliebe durch eine sorgfältigere, mit allen Mitteln ausgerüstete Erziehung leicht erreicht werden.

Leider ist diese Grundlage im Verlauf der Zeit vielfach verloren gegangen. Es bildete sich eine Adelskaste, von der Friedrich der Große sagte: „Auf seine Geburt soll er sich nichts einbilden, denn das sind nur Karrenspößen; sondern es kommt nur alle Zeit

auf sein persönliches Verdienst an.“ Und als im Jahr 1769 sich ein Darmstädter Geh. Rath bei Friedrich d. Gr. schriftlich entschuldigte, „daß er nicht von Adel, aber doch ein ehrlicher Mann sei,“ antwortete der große König: „Ein ehrlicher Mann ist in meinen Augen vom besten Adel und vom größten Werth, denn seine Tugend glänzt in seinen Handlungen.“ Der große Fürst wollte die sittliche Grundlage dieser Stammbäume. Sie sollten nicht Marktsäule der Selbstsucht sein. Von ihnen aus sollten die einzelnen Glieder dem „Volk“ dort unten nicht zurufen: „Ihr seid die Thoren — gebückt geboren! — Wir sind die Klugen, die nie was trugen!“ Nach seinem Ausspruch waren große, durch Talent und Wissen sich auszeichnende Männer „vom besten Adel“ und brauchten nicht erst durch einen Adelsbrief dem Bürger- oder fogenannten niedern Stande entnommen zu werden.

„Und wie ist denn im Sinne Friedrich's d. Gr. auf diesem „sittlichen Grunde ein wahrer Familien-Stammbaum zu errichten? Nach meinem Dafürhalten auf folgende Weise:

In jeder Familie sollen die Aeltern für jedes Kind ein Familienbuch anlegen. In demselben soll voranstehen die Geschichte ihres eigenen Lebens, ihrer Familie Vergangenheit, und die schöne Kunst der Photographie möge einen treuen Abdruck der Gesichtszüge, der ganzen äußerlichen Persönlichkeit dazu liefern. Dann folge die Geschichte des Kindes von der Geburt an. Jeder Geburtstag eignet sich am besten zu einem solchen geschichtlichen Rückblick auf das verstlossene Jahr. Wichtige Ereignisse können auch sofort kurz verzeichnet werden. Ihr Aeltern sollt dem Kinde aufzeichnen, wie es sich im Verlaufe des Jahres körperlich und geistig entwickelt hat. Schreibt nieder, was gut, was schlecht auf das Kind gewirkt, was es erfreut und betrübt — welche gute oder schlechte Eigenschaften in ihm hervorgetreten — wie leicht oder schwer es sich Gutes und Schlechtes angeeignet — wie seine körperliche Entwicklung (Gehen, Sprechen, Zahnentwicklung) vor sich gegangen — welche Krankheiten und wie leicht oder schwer es dieselben überstanden hat — wie und wann Ihr durch Erziehung, Lehre, Unterricht sein körperliches und geistiges Wohl zu fördern befreit gewesen seid. — Schreibt ihm auch nieder, was sich in Eurem eigenen Leben Wichtiges ereignet hat, was Gutes und Schlechtes durch eigenes Verschulden oder nicht, Euch betroffen und wie Ihr es ertragen und überwunden habt. —

Auf diese Weise schafft Ihr für jedes Jahr einen Spiegel, in dem Ihr selbst Euch in fernster Zeit noch wiedersehen könnt, in dem aber vor Allem Eure Kinder ihr Werden, ihre körperliche und geistige Entwicklung erkennen werden.

Und wenn das Kind dann selbständig ins Leben tritt, dann übergebt ihm dies Buch als den neu begründeten Familien-Stammbaum, oder als ein Familien-Album, welches weiter zu führen Ihr ihm als ein heiliges Vermächtniß überliefert. Und so soll dieser Stammbaum kommen von Kind zu Kindeskind, und jede folgende Generation soll damit die heilige Verpflichtung überkommen, an der Veredlung des Stammbaums zu arbeiten. —

Und wie wird dies geschehen? welchen Nutzen wird ein solcher Stammbaum gewähren? Der Einzelne wird auf diese Weise einst ein klares Bild seines ganzen Lebens vor sich haben. Er wird einsehen, was ihm dienlich, was ihm nachtheilig gewesen ist. Er wird erkennen, welche körperliche Mängel ihm anlebeten; wie seine körperliche Gesundheit beschaffen war; was ihm in dieser Beziehung angeboren, was ihm als fehlerhaft durch Krankheit, Lebensweise, Gewohnheit ic. gekommen ist. Daraus wird er große und heilsame Lehren für die Pflege seiner eigenen körperlichen Gesundheit, sowie für die seiner Nachkommen ziehen. Auf diese Weise kann erst eine wirklich vorbauende Gesundheitspflege geschaffen, so können allein Krankheitsanlagen ausgerottet, Krankheiten verhindert werden; so können wir mit einem Wort an der körperlichen Veredlung der kommenden Generationen arbeiten. Diesen wird aber ein nicht minder großer Nutzen in geistiger Beziehung erwachsen. Denn alle Fehler und Mängel, die dem Einzelnen anleben, kann er erst ablegen und überwinden, wenn er sie bis zu ihrem letzten Grunde erkannt hat. „Kenne dich selbst!“ war die bedeutungsvolle Tempelschrift. — Erst wenn der Einzelne sich selbst kennt, sich selbst in seinen Fähigkeiten und Kräften, in seinen Vorzügen und Mängeln vollkommen und allseitig erkannt hat; erst dann wird er auch Andere allseitig zu erkennen und anzuerkennen im Stande sein. „Willst Du die Anderen verstehen? Schau in Dein eigenes Herz!“ Außerdem muß der Bildung, der Gesittung und Veredlung die Selbsterkenntniß vorangehen. Und zu solcher Veredlung wird dies Familienvermächtniß antreiben, und zwar um so mehr, je mehr

edlen Sinn und Hoheit der Gesinnung der Väter Hand hinein-schrieb; je mehr der Geist jener Mütter darin fortlebt, die mit Liebe die Jugend pfliegen und den Töchtern hohen edlen Weibes-sinn als Richtschnur ihres Lebens vorzeichneten. Denn dies heilige und durch der Aeltern Segen geheiligte Vermächtniß wird wie ein schützender Talisman das Leben überwachen. Wer je sich von der vorgezeichneten Bahn entfernte, der soll nicht Ruh noch Rast finden, bis er zurückgekehrt und von dem heiligen Geist der alten Ahnen, der in seinem Album lebendig ist, sich Verzeihen erbeten und Ver-söhnung gewonnen hat. —

Wohl werden Viele erwidern: ja, wenn wir dazu nur die Zeit hätten? wenn wir das nur in rechter Weise ausführen könnten? Sie dürfen das nicht sagen; denn wenn Sie wollen, so können Sie auch.

Ihr Mütter braucht nicht gelehrt, nicht schön schreiben zu wollen! Eure Liebe wird Euch die Worte dicitiren. Fangt es nur an!

Ihr braucht auch nicht viel zu schreiben; aber Ihr müßt Euch das Jahr hindurch die wichtigsten Ereignisse merken, oder sie so-gleich verzeichnen mit kurzen, einfachen Worten. Dabei braucht Ihr Euch selbst nur zu fragen, was Ihr wohl gern über Euch, Eure Kindheit, wissen möchtet, dann werdet Ihr wissen, was Ihr Eure Kinder erzählen sollt. Und dann müßt Ihr Euch nicht denken, was wird sich das Kind einst daraus machen, wenn es diese oder jene Geschichte liest? weshalb sollt Du ihm Fehler und Irthümer erzählen, die Du begangen? es kann ja leicht Dich deshalb verspotten! O glaubt das nicht! Das Kind wird immer, von heiligen Schauern der Kindesliebe durchweht, in seinem Buche lesen. Es wird in stillen feierlichen Augenblicken seines Lebens in seinem Buche lesen! Es wird in Noth und Sorge, in Kummer und Leid, in schwierigen düstern Lagen des Lebens sich Trost und Rath aus seinem Album holen! Das wußten unsere Vorfahren schon, welche in der Hausbibel oder dem Gesangbuche eine kurze Genealogie zu verzeichnen pfliegen, welche Rathenbriefe ausstellten oder sonst einen frommen Spruch in ein Buch schrieben, welches sie verschenken wollten. Sie beabsichtigten offenbar dem Empfänger darin einen Talisman zu übergeben, der ihn auf dunkelen Lebens-pfaden geleiten sollte. „Ueb' immer Treu und Redlichkeit“ — „Dein Lebelang habe Gott vor Augen und im Herzen“ — „Werd' was Du willst im Staat — nur werd' ein Viedermann, o Sohn!“ das sind solche schützende Genien, die sich entlang des Lebensweges stellen und so viele vor Irthum und Verderben bewahren haben. —

Darum, Ihr Aeltern, die Ihr nach des Tages Arbeit noch spät ein Stündchen Euch zum Schreiben nehmt und dem geliebten Kinde verzeichnet, wie Ihr für dasselbe gesorgt, gearbeitet, was Ihr für seine Lehre und Erziehung gethan — Ihr verschafft Euch dadurch nicht bloß selbst schöne genugreiche Stunden, sondern Ihr helft so thatsächlich mitarbeiten an der Veredlung der kommenden Generationen! —

Al l e r l e i .

— Bei der gegenwärtigen heißen Jahreszeit dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, wie man Fleisch und Fleischwaaren möglichst lange aufbewahren kann. Man übergießt nämlich das Aufzubewahrende in einem Topfe mit abgekochtem Wasser, in dem etwas Eisenfeilspäne liegen; um den Zutritt der Luft unmöglich zu machen, gießt man auch eine Schichte Del auf das Wasser. Auf obige Art behandelt, erhält sich das Fleisch nicht bloß mehrere Tage, sondern 6 bis acht Wochen. Da das Del keineswegs verloren ist, indem man dasselbe bei Gebrauch des Fleisches nur abzugießen braucht, so ist das Verfahren ohne die geringsten Kosten.

— Einer der reichsten Türken, der frühere Großvezier Rud-schi Pascha, schrieb an den berühmten Augenarzt Dr. Gräfe in Berlin, er solle geschwindt nach Constantinopel kommen und ihm die blöden Augen heilen. Der Herr Doctor schrieb umgehend zu-rück, der Herr Pascha möge nur gefälligst zu ihm nach Berlin kommen, denn in Berlin seien gar so viele Kranke, die ihn und ihre Augen noch weniger entbehren könnten, als der reiche, in Ruhestand lebende Pascha — und der Pascha hat sich vorgestern eingestellt.

Auflösung der Charade in No. 60:
Bachstelzchen.

Sailer